



Weiterentwicklung des Entgeltsystems für Psychiatrie und Psychosomatik - Eckpunkte aus psychotherapeutischer Sicht

Prof. Dr. Rainer Richter

**BPtK-Symposium
Berlin, 26.Juni 2014**

Die Behandlungsqualität in Einrichtungen der Psychiatrie und Psychosomatik hängt maßgeblich von Anzahl und Qualifikation des therapeutischen Personals ab.

Psychiatrie-Personalverordnung (Psych-PV)

- 1991: Meilenstein auf dem Weg von der verwahrenden Psychiatrie zu einer therapeutisch und rehabilitativ ausgerichteten Versorgung im Lebensumfeld
- 2007: Erfüllungsgrad 90 %
- 2014: nicht mehr auf dem „allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse“ (§ 2 SGB V)
 - Psychotherapie nicht in allen Behandlungsbereichen und für alle Patienten in ausreichender Intensität vorgesehen
 - Veränderte Behandlungskonzepte durch Verdichtung durch Liegezeitverkürzung und Fallzeitverkürzung
- Verliert ihre Gültigkeit mit der Einführung des neuen Entgeltsystems

§ 137 Richtlinien und Beschlüsse zur Qualitätssicherung

(1) Der Gemeinsame Bundesausschuss bestimmt für die vertragsärztliche Versorgung und für zugelassene Krankenhäuser grundsätzlich einheitlich für alle Patienten durch Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 insbesondere

1. die verpflichtenden Maßnahmen der Qualitätssicherung
2. Kriterien für die indikationsbezogene Notwendigkeit und Qualität der durchgeführten diagnostischen und therapeutischen Leistungen.....

...

(1c) Der Gemeinsame Bundesausschuss legt in seinen Richtlinien nach Absatz 1 geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Qualität in der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung fest und beschließt insbesondere

Empfehlungen für die Ausstattung der stationären Einrichtungen mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal sowie

Indikatoren zur Beurteilung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität für die einrichtungs- und sektorenübergreifende Qualitätssicherung in diesem Bereich.

Bei Festlegungen und Empfehlungen nach Satz 1 für die kinder- und

jugendpsychiatrische Versorgung hat er die Besonderheiten zu berücksichtigen, die sich insbesondere aus den altersabhängigen Anforderungen an die

Versorgung von Kindern und Jugendlichen ergeben. Er hat die Maßnahmen und Empfehlungen nach Satz 1 **bis spätestens zum 1. Januar 2017** einzuführen

Empfehlungen

- haben lediglich orientierenden Charakter
- sind nicht verbindlich

Empfehlungen

- haben lediglich orientierenden Charakter
- sind nicht verbindlich

- gleichzeitig sind nach § 137 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V auch Mindestanforderungen an die Strukturqualität festzulegen

Verbindliche Sicherung der Strukturqualität

- Fehlanreiz: ein pauschalierendes System ist grundsätzlich mit der Gefahr verbunden, Gewinne durch Personalabbau zu erzielen. Dem muss entgegen gewirkt werden.

Forderungen der BPtK:

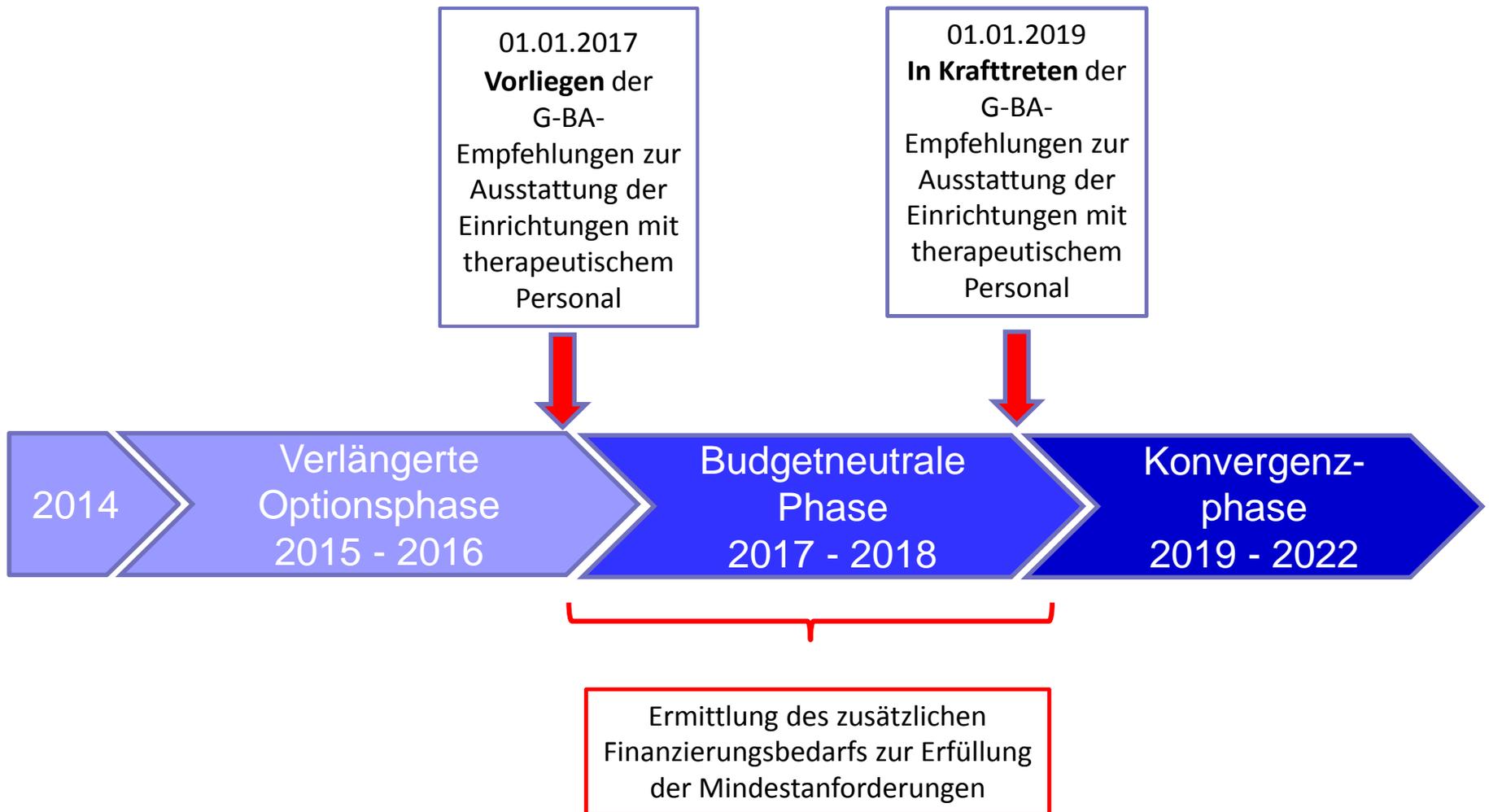
Mindestanforderungen an die Personalausstattung im Sinne einer Richtlinie verbindlich machen

Verbindliche Sicherung der Strukturqualität

Forderungen der BPtK:

- Mindestanforderungen an die Personalausstattung im Sinne einer Richtlinie verbindlich machen
- Das erforderliche Personal sollte sich – wo möglich – an Behandlungsleitlinien orientieren
- Die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten müssen im Personalportfolio verankert werden
- Mindestanforderungen müssen termingerecht, d.h. zum 1.1.2017 vorliegen

Zeitplan



Weiterentwicklung der Versorgung

- Gemäß dem Grundsatz „ambulant vor stationär“
- Gerade für Menschen mit psychischen Erkrankungen und komplexem Leistungsbedarf fehlen Angebote
- PEPP ist in erster Linie Finanzierungssystem und setzt keine Anreize für eine Weiterentwicklung der (sektorübergreifenden) Versorgung im Lebensumfeld

Forderung der BPtK:

Forderungen der Bundespsychotherapeutenkammer

Weiter gesetzliche Rahmenbedingungen sind notwendig:

- Mindestanforderungen an die Personalausstattung im Sinne einer Richtlinie verbindlich machen
- Sicherstellung der Finanzierung dieser Personalausstattung
- Expertenkommission für die Weiterentwicklung der Versorgung

Einrichtung einer Expertenkommission

- Wie kann die Versorgung im Lebensumfeld weiter gestärkt werden?
- Wie kann den spezifischen Anforderungen der Versorgung psychisch kranker Kinder und Jugendlicher Rechnung getragen werden?
- Welche fachlichen Vorgaben für Behandlung und (daraus abgeleitet Strukturqualität) sind angemessen?
- Wie kann die sektorenübergreifende Versorgung weiter entwickelt werden?
- Wie können regionale Besonderheiten berücksichtigt werden?
- Welche der bestehenden Versorgungsangebote sollten verändert werden?

**Ich wünsche uns nun
eine spannende Diskussion!**